

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+	07. MRZ. 2011			+
No	023.61-03			



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

4. März 2011

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage:
Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben sie uns eingeladen, zur parlamentarischen Initiative der SGK-NR „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit, uns zum entsprechenden Entwurf äussern zu können, bedanken wir uns. economisesuisse beurteilt diese parlamentarische Initiative in erster Linie aus finanzpolitischer Sicht sowie unter dem Aspekt möglicher Auswirkungen auf die Unternehmen.

Mit dem von der SGK-NR vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel 115a BV soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gefördert werden. Es wird insbesondere vorgeschlagen, dass der Bund und die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen sollen. Dabei sollen die bisherigen Kompetenzen weiterhin bei den Kantonen und Gemeinden bestehen bleiben. Der Bund soll gemäss Vorschlag der SGK-NR aber einschreiten können, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen.

economisesuisse lehnt die mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung ab. Sie ist unnötig. Zudem besteht die Gefahr, dass damit eine Grundlage für neue Forderungen mit Kostenfolge für die Schweizer Unternehmen und die öffentlichen Finanzen geschaffen würde.

Kompetenz der Kantone

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsnorm würde eine Grundlage für neue Bundesaufgaben und entsprechende Forderungen gelegt. In verschiedenen Kantonen werden aber schon heute Bestrebungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit unternommen. Die Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden sind unterschiedlich und können nicht zentral gesteuert werden. Der vorliegende Entwurf würde zu stark in die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kantone eingreifen. Blockzeiten und schulergänzende Betreuung werden sodann bereits im Schulkonkordat HarmoS festgelegt.

Letztlich hätte der Entwurf eine Ausdehnung der Aufgaben und somit der Kosten für die Kantone und gegebenenfalls auch für den Bund zur Folge. Zu diesen finanziellen Auswirkungen schweigt sich der erläuternde Bericht aus.

Eigene Initiativen von Unternehmen

Zahlreichen Unternehmen sind schon heute in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aktiv. So stellen insbesondere Grossunternehmen verschiedene Möglichkeiten wie beispielsweise eigene Krippen zur Verfügung. Es wäre falsch, die Betriebe mit überschüssenden gesetzlichen und kostentreibenden Vorschriften zu belasten. Dies gilt umso mehr, als die Formulierung „Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus...“ Raum für Interventionen durch den Bund offen lässt, ohne dass ein objektives Kriterium, wann eine Bundesintervention angezeigt wäre, im erläuternden Bericht erwähnt wird. Es ist zu jedenfalls zu befürchten, dass die Arbeitgeber mit einer solchen Regelung zusehends unter Druck geraten und allenfalls unnötig mit zwingenden, kostspieligen Vorschriften belegt würden.

Für weiterführende Ausführungen zur Begründung der ablehnenden Haltung der Wirtschaft verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands. Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Furrer
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Geschäftsfeld Familien, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 23. Februar 2010 HSC

Vernehmlassung zur Parl. Initiative der SGK-N: Verfassungsbasis für eine umfassendere Familienpolitik (07.419)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

I Grundsätzliche Überlegungen

Familienpolitik ist in der Schweiz nach wie vor Stückwerk

Der KV Schweiz misst den Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative sehr hohen Stellenwert zu. So bildet insbesondere die gleichberechtigte und gleichbewertete (!) Partizipation von Frauen am Arbeitsmarkt seit langem eine Kernforderung unseres Berufsverbandes. Auch wenn Fortschritte erzielt worden sind, belegen viele Daten – die wir hier nicht anführen müssen – dass dieses Ziel noch längst nicht erreicht ist.

Die Familienpolitik fristete in der Schweiz lange ein Schattendasein. Dies hat sich in den letzten Jahren zwar etwas geändert – nicht zuletzt auch auf Druck schweizerischer Arbeitnehmerverbände, so auch des KV Schweiz. Wichtige Etappen bildeten die Mutterschaftsversicherung (ab 2005), das eidg. Familienzulagengesetz (2009) oder die Revision der Familienbesteuerung (2011). Seit 2003 besteht zudem ein – allerdings befristetes (2015) - Impulsprogramm zur Schaffung von Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern. All diese Verbesserungen sind aber nur Teilschritte.

- **Die heutige Verfassungsbasis ist nach unserer Einschätzung zu schmal, zu punktuell konzipiert. Die Parlamentarische Initiative bzw. der darin vorgeschlagene neue Verfassungsartikel 115 a zur Familienpolitik ist umfassender angelegt und wird von uns unterstützt.**

Nötig: Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie

„Familie“ steht heute für unterschiedliche Lebensformen. Der Begriff deckt sowohl verheiratete Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern oder „Patchwork-Familien“ sowie alleinerziehende Eltern ab. Nach wie vor stehen aber vor allem Frauen vor dem Problem, Familie und Beruf zu vereinbaren. Frauen obliegt in der Realität noch immer ein übergrosser Anteil der Familienarbeit. *Individuell* haben Frauen mit Betreuungspflichten – im Vergleich zu Männern – nicht nur Laufbahn- und damit auch Einkommensnachteile in Kauf zu nehmen, oft verfügen sie in der Folge auch über schlechtere Leistungen in Bezug auf die Abdeckung der Risiken Alter, Invalidität und Tod (AHV, BVG, etc.). Der *volkswirtschaftliche* Preis dieses Sachverhalts besteht darin, dass das berufliche Potential vieler sehr gut ausgebildeter Frauen nur teilweise genutzt wird und ihre Laufbahnchancen auch nach einem beruflichen Wiedereintritt erschwert werden. Eine gute Familienpolitik führt zu einer höheren Arbeitsmarktpartizipation von Frauen – bzw. generell von Personen mit Betreuungspflichten - und ist für die längerfristige Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft und für die Zukunft der Sozialen Sicherung von grosser Bedeutung. Ein **bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen** bildet dabei ein zentrales und **unerlässliches Instrument**. Dies entspricht auch der in Artikel 18 Abs. 3 der UNO-Kinderrechtskonvention enthaltenen Bestimmung, wonach die Vertragsstaaten „alle geeigneten Massnahmen (treffen), um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen“.

Nötig: Verhinderung von „Familienarmut“

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für viele Betroffene nicht nur eine Frage der Rollen- teilung und/oder der beruflichen Selbstverwirklichung, sondern ausschlaggebend dafür, ob sie auf materielle Fremdunterstützung – z.B. Sozialhilfe – angewiesen sind oder nicht. Betroffen sind hier vor allem Alleinerziehende, aber auch Patchwork-Familien.

- Eine gute Familienpolitik ermöglicht den **Ausgleich von Familienlasten** und verhindert oder trägt zumindest zur **Minderung des Armutsrisikos** bei, das mit den Kosten der Kinderbetreuung zusammenhängen kann.

Nötig: Familienpolitik als Beitrag zur Sicherung des Kinderwohls

- Eine gute Familienpolitik muss das **Wohlergehen des Kindes** sichern. Dazu gehören für uns die **Garantie eines bestimmten materiellen und immateriellen Lebensstandards**, verbunden mit der **Fundierung der Chancengleichheit auf dem Weg vom Kind zur erwachsenen Person**.

II Zum vorgeschlagenen Artikel 115 a BV

Absatz 1

Wir **unterstützen**, dass der **Bund** explizit **verpflichtet** wird, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die **Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen** und dass er **Massnahmen** zum Schutz der Familie unterstützen kann.

Absatz 2

Wir erachten es als **richtig**, die **Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** als **Staatsaufgabe** in der **Verfassung** zu verankern. Wir unterstützen den **Auftrag an Bund und Kantone**, für ein **bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen** zu sorgen. Dieser Auftrag muss aber zeitlich und materiell weiter präzisiert werden.

- Als **Zusatz** beantragen wir, dass Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot (.....) **bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit** zu sorgen haben. Weiter sollte aber auch verankert werden, dass Tagesstrukturen einen **Beitrag zur Sicherung der Chancengleichheit** zu leisten haben. Tagesstrukturen müssen – überspitzt gesagt – mehr sein als nur „Parkiergelegenheiten für Kinder und Jugendliche“.

Diese „Präzisierungen“ könnten evtl. auch als Ergänzung von Art. 62 Abs. 3 BV (Schulwesen) ausgestaltet werden. Diesen Weg würden wir selbstverständlich ebenfalls mittragen.

Absatz 3

Wir **unterstützen**, dass der **Bund subsidiär** – wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen - **Grundsätze** über die **Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** festlegen und sich **finanziell** an den Massnahmen der Kantone **beteiligen** kann.

Absatz 4

Wir **unterstützen** den Minderheitsantrag, im neuen Familienartikel auch **Grundsätze für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone** festzulegen. Heute ist dies in den Kantonen zum Teil sehr unterschiedlich geregelt, was zu Mehraufwand führt und für die Betroffenen nicht einsichtig ist. Eine Regelung auf der Stufe Bund ermöglicht auch eine Gleichbehandlung der Betroffenen. Dass der Bund bei der Festlegung allfällige Harmonisierungsbestrebungen der Kantone mitberücksichtigt, scheint einsichtig.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär



lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik



Brugg, 4. März 2011

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN Verfassungsbasis Familienpolitik

Vernehmlassung Pa. IV. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit, uns zur Pa. Iv. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik vernehmen zu lassen.

Die Familienstrukturen und die Herausforderungen für Familien haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Oft fehlen in ländlichen Gegenden Familienunterstützende Betreuungsangebote oder Entlastungen für Frauen, die berufstätig sind. Die Eltern sind immer mehr auf sich selbst gestellt und können oft nicht mehr mit familieninterner Unterstützung, z.B. durch die Grosseltern, rechnen.

Wegen der schlechten Einkommenslage in der Landwirtschaft muss auf vielen Bauernbetrieben zumindest ein Elternteil einer ausserbetrieblichen Tätigkeit nachgehen. Damit steigt die Belastung aus Betrieb und Familie für beide Elternteile stark an. Aus diesem Grund sind auch Familien in der Landwirtschaft immer mehr auf Familienergänzende Angebote angewiesen.

Wichtig erscheint uns, dass der Aufbau der Familienunterstützenden Angebote nicht von oben herab aufgebaut wird, sondern von den Gemeinden zu den Kantonen zum Bund. Dabei sollen die Gemeinden eng zusammen arbeiten und die Angebote müssen insgesamt gut koordiniert werden und sich ergänzen. Von grosser Bedeutung ist so dann, dass die Kosten für die Angebote so festgelegt werden, dass sie insbesondere für Familien mit mittleren und tiefen Einkommen tragbar sind. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die aktive Familienpolitik ihre positive Wirkung entfalten kann. Des Weiteren ist strikte darauf zu achten, dass die angebotenen Massnahmen nicht zu Lasten derjenigen Familien gehen, die in „traditioneller“ Form für die Betreuung ihrer Kinder selber sorgen. Vielmehr ist auch diese Betreuungsform zu fördern.

In diesem Sinne unterstützen wir die Aufnahme von Art. 115a Familienpolitik in die Verfassung. Wir sprechen uns ebenfalls positiv zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone aus.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor





Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 2. März 2011 RDB/sm

**07.419 Pa.lv. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Meyer-Kaelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative: «Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik» eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|--|
| - Wir lehnen die neuen Verfassungsbestimmungen ab. |
|--|

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Familienpolitik gehört in die Kerngebiete des Arbeitgeberverbandes, wenn sie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft. Dies ist der Fall bei den Aspekten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir äussern uns deshalb vor allem dazu.

Der SAV erachtet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zentrales Anliegen und setzt sich auch dafür ein. Gerade unter dem Aspekt des, demographisch bedingten, zu erwartenden Arbeitskräftemangels hat die Erwerbsbeteiligung von Frauen, auch mit Familie, einen noch höheren Stellenwert erhalten.

Wir erachten es aber als wichtig, nicht durch neue gesetzliche Regulierungen, den Arbeitgebern zusätzliche Pflichten aufzuerlegen, welche mit Kosten und Auflagen verbunden sind. Dies schadet letztlich der Konkurrenzfähigkeit des Arbeitsplatzes Schweiz.

Wird nun mit einem neuen Verfassungsartikel der Eindruck erweckt, dass sich der Bund verstärkt um die Familie kümmert, entstehen einerseits neue Forderungen und greift der Bund andererseits in die



Strukturen der Kantone ein. So hat beispielsweise der Kanton Waadt mit seinem Gesetz über «l'accueil de jour des enfants» die aus kantonaler Sicht notwendigen Massnahmen getroffen.

Der SAV hat schon vor mehr als 10 Jahren die Familienpolitische Plattform erarbeitet, welche auch heute nichts an Aktualität verloren hat. Darin wurden unter anderem insbesondere folgende Grundsätze formuliert:

- Die Arbeitgeberschaft legt grossen Wert auf die Privatautonomie von Familien mit Kindern. Familienprobleme sollen so wenig wie möglich dem Staat angelastet werden.
- Eigeninitiative und Selbstverantwortung sollen auch in der Familienpolitik beachtet und gefördert werden.

An dieser Grundhaltung hat sich nichts verändert, weshalb der SAV die vorgeschlagene Verankerung der Familienpolitik in der Bundesverfassung ablehnt.

3. Zum Artikel 115 a BV Familienpolitik

Abs. 1

Die Formulierung entspricht dem heutigen Abs. 1 von Art. 116 BV. In diesem Sinne ist nichts dagegen einzuwenden. Art. 116 BV steht jedoch unter dem Übertitel «Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung». Damit kann der Bund Massnahmen unterstützen, die sich unter den Übertitel subsumieren lassen. Mit der Neupositionierung des gleichen Absatzes unter den Titel «Familienpolitik» verändert sich das Anwendungsfeld grundlegend.

Während der Bund bereits heute über ein breitgefächertes Instrumentarium verfügt, um die familienbedingten Mehrkosten auszugleichen, war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bisher in der Verfassung nicht verankert. Wir sind der Meinung, dass dies in der vorgeschlagenen Art auch nicht notwendig ist.

Wir erachten es nicht als Sache des Bundes, in einem grösseren Masse Familienpolitik zu betreiben. Die letzten Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, wie stark sich die Familie verändert hat. Die gesellschaftlichen Strömungen spielen eine grosse Rolle. Diese Veränderungen mit Eingriffen seitens des Staates begleiten zu wollen, birgt die Gefahr, dass sich das Familienbild nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend verändern kann, sondern vielmehr zum politischen Spielball verkommt.

Abs. 2

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf war bisher in der Verfassung nicht verankert. Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich einen Verfassungsartikel braucht, damit ein bedarfsgerechtes Angebot an schul- und familienergänzenden Strukturen geschaffen wird. Diese Entwicklung wurde in den letzten Jahren bereits eingeleitet.

Es ist nicht klar, was die Funktion des Bundes und der Kantone in einer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist. Der Staat kann dafür sorgen, dass die Stundenpläne der Schule auf Blockzeiten ausgerichtet sind und dass familien- und schulergänzende Tagesstrukturen für die Kinder geschaffen werden.

Schulergänzende Strukturen:

Die Schulorganisation liegt in der Hoheit der Kantone. Das Konkordat HarmoS hat diesen Anliegen bereits Rechnung getragen. Für familienergänzende Strukturen sind die Gemeinden zuständig. Es



muss auf der Ebene der Gemeinde beurteilt werden, was an familienergänzenden Strukturen notwendig und sinnvoll ist.

Der SAV stellt mit Befriedigung fest, dass im Bereiche der Schule grosse Anstrengungen für schulergänzende Tagesstrukturen erfolgt sind. Darüber hinaus legt das Schulkonkordat HarmoS Blockzeiten und schulergänzende Betreuung fest.

Familienergänzende Strukturen

Seit dem 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft, welches ursprünglich ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm war und die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze zum Ziel hatte. Dieses Programm wurde nochmals um acht Jahre verlängert. Es war nicht die Idee, dieses Impulsprogramm über einen Verfassungsartikel zu verankern.

Wenn mit Zahlen zur Kinderbetreuung aus der OECD-Studie aus dem Jahre 2004 operiert wird (Erläuternder Bericht S. 20), sind diese heute längst überholt. Das Impulsförderungsprogramm, welches 2003 gestartet wurde, und dessen Auswirkungen bleiben unberücksichtigt. Unbestrittenermassen hat dieses Programm die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen gefördert. Die Gesamtzahl der Plätze, die während der acht Jahre des Impulsprogramms mit Hilfe der finanziellen Unterstützung des Bundes geschaffen werden konnten, werden auf etwa 33'000 geschätzt.

Ein reiner Vergleich der Investitionen verschiedener Länder in Prozenten des BIP sagt nur sehr bedingt etwas aus und lässt ausser Acht, dass in der Schweiz die Kinderbetreuung und deren Ausgestaltung ein Entscheid der Eltern ist, die damit auch einen grossen Teil der Finanzierung übernehmen. So ist aber auch sichergestellt, dass die Eltern auf die Ausgestaltung des Angebotes Einfluss nehmen können. Der SAV erachtet dieses, durch den Bedarf gesteuerte Vorgehen als zweckdienlich.

Entschieden abzulehnen ist auch der Versuch, auf diesem Weg beispielsweise für die Einführung eines Erziehungsurlaubes für die Eltern kleiner Kinder Tür und Tor zu öffnen (Erläuternder Bericht S. 22). Eine weitere Ausdehnung der Leistungen des Sozialversicherungssystems ist ebenso wenig angezeigt wie ein Eingriff in die Regelung der Arbeitsvertragsparteien.

Abs. 3

In Absatz 3 soll eine Kompetenz des Bundes begründet werden, zu entscheiden, ob die Bestrebungen der Kantone oder Dritter zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausreichen. Fällt diese Beurteilung aus Sicht des Bundes negativ aus, soll er selbst Grundsätze festsetzen können.

Damit würde eine Bundeskompetenz begründet, welche sowohl in die bewährten Strukturen von Gemeinden und Kantonen eingreift wie auch – und aus Sicht des SAV noch stossender – in die Vertragsfreiheit der Sozialpartner resp. Arbeitsvertragsparteien.

Wesentliche Bereiche der Familienpolitik sind den Kantonen und Gemeinden vorbehalten. Diese sind besser positioniert um zu entscheiden, was im Bereiche der Familienpolitik notwendig und machbar ist. Wo die Kompetenzen dezentral angesiedelt sind, ist auch die Umsetzung nicht einheitlich. Es gibt jedoch keinen Grund, einseitig in die bewährten kantonalen/kommunalen Lösungen einzugreifen, zumal nicht aufgezeigt wird, wo heute ein weitergehender Handlungsbedarf bestehen würde.

Was die neu erwähnten Bestrebungen Dritter betrifft, wird nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt als Beispiel die Verpflichtung der Kantone, eine bestimmte Anzahl Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, was jedoch nicht direkt Dritte betrifft.



Die breit diskutierte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, soweit sie das Arbeitsverhältnis betrifft, primär eine Angelegenheit, die zwischen den Sozialpartnern zu regeln ist. Schon im eigenen Interesse, im Hinblick auf den zu erwartenden Personalmangel und den dadurch verschärften «war for talents» werden sich immer mehr Arbeitgeber mit der Thematik erneut vertieft beschäftigen und bestehende Lösungen überprüfen und nötigenfalls anpassen.

Der Bund hat Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse über das Arbeitsgesetz. Dieses dient jedoch primär dem Schutz der Arbeitnehmenden. Dementsprechend enthält es bspw. Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft in Bezug auf Kündigung und Arbeitseinsatz.

Es kann jedoch unter keinen Umständen Sache des Gesetzgebers sein, über die Schutzbestimmungen zur Arbeitszeit, nun auch noch auf Arbeitszeitmodelle einzuwirken und gar solche für Eltern vorschreiben zu wollen, wie dies der Erläuternden Bericht (S. 13) vorsieht.

Flexible Arbeitszeitgestaltung ist längst bei den Betrieben angekommen und wird, wo immer möglich, umgesetzt. Dies zeigt unter anderem auch die hohe Quote von Frauen, die in Teilzeit beschäftigt sind. Nicht an jedem Arbeitsplatz kann jedoch die Arbeitszeit frei gewählt werden. Wo Öffnungszeiten auf Kundenbedürfnisse ausgerichtet werden müssen, sind der flexiblen Arbeitszeitgestaltung Grenzen gesetzt.

Immer wieder ist auch darauf hinzuweisen, dass in den Betrieben eine grosse Bereitschaft besteht, im Rahmen des Möglichen auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden Rücksicht zu nehmen. Dazu braucht es aber die Bereitschaft seitens der Arbeitnehmenden, das Gespräch darüber zu suchen und beide Seiten benötigen Flexibilität und guten Willen. Staatlich verordnet werden kann das nicht.

Ein Festlegen von Grundsätzen über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen Eingriff in die Vertragsautonomie dar und ist entschieden abzulehnen. Arbeitsbedingungen sollen bedürfnisgerecht ausgestaltet werden, was je nach Branche, Betrieb und Zusammensetzung der Belegschaft unterschiedlich sein kann.

Abs. 4 (Minderheit)

Das Anliegen der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ist verständlich, aber dennoch abzulehnen. Die Kantone haben sehr unterschiedliche Kinderzulagen, Familienzulagen etc. neben den Sozialhilfesystemen. Dementsprechend ist auch die Alimentenbevorschussung nicht überall gleich geregelt, bzw. auf die anderen Systeme abgestimmt. Eine Harmonisierung müsste die ganze Systemvielfalt einbeziehen und kann nicht losgelöst von anderen Fragen auf Bundesebene harmonisiert werden.

Abgesehen davon, ist die gewählte Formulierung «er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone» nicht verfassungswürdig.

4. Zusammenfassend

Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt den vorgeschlagenen Verfassungsartikel zur Familienpolitik als unnötig ab.

Der SAV setzt sich jedoch weiterhin dafür ein, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Flexibilität und individuelle Lösungen der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmenden gefördert wird.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 24. Februar 2011

Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik: Vernehmlassungsantwort z.Hd. SGK-N

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit der neuen Verfassungsbestimmung soll die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit gefördert und mit Absatz 4 (Minderheitsantrag) Familienarmut bekämpft werden. Wir begrüßen deshalb den Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel und beantragen, Absatz 4 (Minderheit) aufzunehmen.

Begründung

Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit ist für die Gewerkschaften eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung und zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik. Sie ist aber auch eine Herausforderung für Frauen und Männer und heute noch für viele Frauen mit viel Stress verbunden. Verbesserungen sind dringend notwendig.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu erreichen, braucht es Massnahmen und Verbesserungen in verschiedenen Dimensionen:

Zeit z.B. der Erwerbssersatz bei Mutterschaft, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit;

Geld z.B. existenzsichernde Löhne, Lohngleichheit, Familienzulagen;

Infrastrukturen z.B. angepasste Schulmodelle (Blockzeiten, Tagesschulen) genügend bezahlbare Infrastrukturen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit pädagogischem Auftrag und entsprechenden Konzepten sowie ausreichend Personal mit qualifizierter Ausbildung und fortschrittlichen Anstellungsbedingungen, ausreichend Infrastrukturen für die Betreuung pflegedürftiger Angehöriger.

Es ist unbestritten, dass im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die Infrastrukturen nicht ausreichend vorhanden sind und der Bedarf ohne stärkeres Engagement von Bund und Kantonen nicht in vernünftiger Zeit gedeckt werden kann. Mit dem Verfassungsartikel wird zumindest das bedarfsgerechte Angebot als Zielsetzung und eine Förderkompetenz des Bundes festgeschrieben. Beides unterstützt diesen dringend notwendigen Ausbauprozess.

Verschiedene Untersuchungen haben immer wieder gezeigt: Alleinerziehende und ihre Kinder gehören zu den von Armut am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen. Die Studie „Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz“ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS zeigt, dass das verfügbare Einkommen der Einelternfamilien wesentlich von der Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung abhängt. Die Alimentenbevorschussung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt und bietet deshalb keinen einheitlichen Schutz vor Armut:

- Die bevorschussten Höchstbeträge pro Kind sind unterschiedlich ausgestaltet!
- Die Bevorschussung ist in der Regel an Einkommens- und Vermögenslimiten gebunden. Bezüglich der Höhe dieser Anspruchsgrenzen herrscht Vielfalt.
- Unterschiedlich ist auch die Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners bzw. der Konkubinatspartnerin des obhutsberechtigten Elternteils.

Der SGB fordert im Rahmen der Armutsbekämpfung seit Jahren – zusammen mit weiteren Akteuren aus dem Sozialbereich wie SKOS, Caritas, Städteinitiative, SODK – die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Mit dem neuen Verfassungsartikel könnte der Bund Grundsätze für die Harmonisierung festlegen und damit einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Existenzsicherung leisten.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin

BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 9. März 2011 sgv-Gf/sg

Vernehmlassungsantwort
07.419 Pa.lv. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 hat uns die Präsidentin der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, Frau Nationalrätin Thérèse Meyer-Kaelin, eingeladen, zu einem Entwurf für einen neuen Verfassungsartikel über die Familienpolitik Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV spricht sich klar gegen einen neuen Verfassungsartikel über die Familienpolitik aus. Diese Haltung begründet sich wie folgt:

- Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass Familienpolitik - soweit eine solche überhaupt notwendig ist -, primär Sache der Kantone ist und dass sich der Bund hier keinesfalls stärker engagieren soll.
- Vor einigen Jahren hat man in mühseliger Kleinarbeit die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu geregelt. Aus unserer Sicht wäre es unsinnig, wenn man sich in der Familienpolitik nicht mehr an die damals beschlossene Aufgabenentflechtung halten würde. Doppelspurigkeiten und Ressourcenverschwendung wären unausweichlich. Dies gilt es dringend zu verhindern.
- Die künftige Finanzierung unserer Sozialwerke stellt für den Bund eine riesige Herausforderung dar. Angesichts dieser Ausgangslage wäre es absolut verfehlt, dem Bund ohne Not neue Aufgaben zuzuweisen.
- Jede zusätzliche Staatsintervention hemmt die Eigenverantwortung. Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Wir können es uns nicht leisten, immer mehr Familien und Individuen in die staatliche Abhängigkeit zu treiben.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 3. März 2011

**07.419 Parlamentarische Initiative.
Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der SGK-NR bezüglich einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Travail.Suisse begrüsst die Bestrebungen für eine Verfassungsbasis für eine verbesserte Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben. Eine verbesserte Vereinbarkeit ist sowohl aus individueller wie auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive dringend notwendig.

Notwendigkeit verbesserter Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Aus individueller Sicht ist sie Voraussetzung dafür, dass Mütter und Väter familiäre und berufliche Arbeit gemäss ihren Vorstellungen unter sich aufteilen können und so bei der Lebensplanung mehr Freiheit haben. Und sie ist für Alleinerziehende die notwendige Basis, um sich überhaupt ein eigenes Einkommen erwirtschaften zu können.

Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist eine verbesserte Vereinbarkeit für die Bewältigung der demographischen Herausforderung zentral. Fehlt durch fehlende Vereinbarkeit das für die Erfüllung des Kinderwunsches wichtige Klima der Sicherheit und Zuversicht, so wird die Zahl der kinderlosen Paare weiter ansteigen. In umgekehrter Richtung ist der positive Einfluss von verbesserter Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf die Geburtenrate weitgehend bestätigt. Auch wenn der Kinderwunsch erfüllt wird, spielt eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine zentrale Rolle. Die Schweiz wird in Zukunft noch stärker auf eine starke Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern angewiesen sein. Ist die Vereinbarkeit schlecht, werden viele Eltern, insbesondere Mütter gar nicht oder zu wenig arbeiten

gehen. Das ist aus volkswirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der Finanzierung unserer Sozialwerke zu verhindern.

Nutzen von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen

Der neue Verfassungsartikel zielt vor allem auf ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Das ist ein unbestritten wichtiges und bedeutendes Anliegen. Der Nutzen von zusätzlichen Betreuungsplätzen ist in verschiedener Hinsicht ausgewiesen:

Sicht der Eltern: Ein gutes familienexternes Betreuungsangebot erlaubt den Eltern, familiäre und berufliche Arbeit gemäss ihren Vorstellungen aufzuteilen. Somit ermöglicht es in der Praxis vor allem Frauen, ihren Platz im Arbeitsleben zu finden oder zu behalten und ihre berufliche Laufbahn weiterzuführen. Die Schaffung von Betreuungsplätzen leistet deshalb nebst dem Beitrag an ein höheres Haushalteinkommen auch einen Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau.

Sicht des Kindes: Mit breiten Kreisen zur Verfügung gestellten Betreuungsplätzen wird den Kindern eine wertvolle und wichtige Sozialisationsmöglichkeit geboten. Das familiäre Umfeld hat sich verändert: Heute wachsen viele Kinder in Kleinfamilien, als Einzelkinder oder in Einelternfamilien auf. Mit der Ermöglichung von sozialen Kontakten zu anderen Kindern und dem Aufbau von stabilen Beziehungen zu Erwachsenen ausserhalb der Familie wird die Entwicklung der Kinder gefördert. Die frühe Einbindung von Kindern aus Familien mit kleinem Bildungsrucksack oder mit Migrationshintergrund erhöht zudem die Chancengleichheit für die betroffenen Kinder.

Sicht der Volkswirtschaft: Die durch das zur Verfügung stellen von Betreuungsplätzen ermöglichte zusätzliche Erwerbsbeteiligung ermöglicht unserer Volkswirtschaft insgesamt eine höhere Produktion und damit tendenziell ein höheres Volkseinkommen. Auf die Bedeutung einer hohen Erwerbsbeteiligung im künftigen demographischen Umfeld, haben wir schon hingewiesen. Ausserdem stellt sich in Länder vergleichenden Studien heraus, dass umfassende und bezahlbare familienexterne Betreuungsmöglichkeiten ein wesentlicher Faktor für eine hohe Geburtenrate sind.¹

Sicht der Gesellschaft: Familien erbringen vielfältige Leistungen für die Gesellschaft und deren Reproduktion. Die Mehrlasten, welche durch Kinder entstehen, müssen ausgeglichen werden. Subventionierte familienexterne Betreuungsmöglichkeiten sind dabei ein wichtiges Element.

Sicht des Staates: Zur Verfügung gestellte Plätze familienergänzender Kinderbetreuung sind auch für die öffentliche Hand eine lohnende Investition. Langfristig fliessen bis zu 40 Prozent mehr Einnahmen (in Form von zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern

¹Z.B. Marie-Agnès Barrère-Maurisson, Diane-Gabrielle Tremblay: Concilier travail et famille. le rôle des acteurs France-Québec. Publié aux Presses de l'Université du Québec.

sowie infolge von Verminderung der Sozialausgaben) an die öffentliche Hand zurück als die Finanzierung kostet. Für den Bund ist dieses Verhältnis noch sehr viel positiver.²

Weitere Aspekte der Vereinbarkeit

Der Ausbau von familien- und schulergänzenden Betreuungsstrukturen ist wichtig. Gleichzeitig deckt er jedoch nicht alle Bedürfnisse der Familien bezüglich Vereinbarkeit ab. Bereits heute haben Berufstätige häufig eine Mitverantwortung nicht nur für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder, sondern auch für die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Eltern wahrzunehmen. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird sich die Zahl der Betroffenen mittelfristig erhöhen. Nur wenn auch die Betreuung der pflegebedürftigen Eltern flächendeckend, zuverlässig und erschwinglich garantiert ist, kann die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zur Selbstverständlichkeit werden.

Der Kinderwunsch in der Schweiz ist konstant hoch. Das gilt insbesondere auch für Frauen mit längeren Ausbildungen und Studium. Trotzdem gebären diese Frauen deutlich weniger Kinder als der Durchschnitt. Da die Berufstätigkeiten immer ausbildungsintensiver werden und deshalb immer mehr junge Menschen längere oder mehrere Ausbildungen absolvieren, ist es unerlässlich, Mutterschaft und Vaterschaft für Menschen in Ausbildung zu unterstützen.

Wir plädieren deshalb dafür, im Verfassungsartikel auch **Pflege- und Ausbildungssituationen** zu berücksichtigen. Bezüglich der im Bericht zur Vernehmlassung erwähnten anderweitigen Massnahmen wie flexible Arbeitszeitgestaltung, Teilzeitarbeit, Blockzeiten und Erziehungsurlaub betonen wir deren Wichtigkeit für die Realisierung einer verbesserten Vereinbarkeit. Sie tragen alle zu einer familienfreundlicheren Zeitaufteilung bei. Die verschiedenen Modelle von Auszeiten im Sinne des Erziehungs- oder Vaterschaftsurlaubs bzw. einer Elternzeit tragen darüber hinaus zur zeitlichen Entlastung der Familien bei. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die Grundlage für solche Entlastungsmassnahmen mit einem zusätzlichen Absatz in Art. 116 BV (wo auch die Familienzulagen und die Mutterschaftsversicherung geregelt sind) gelegt werden sollte.

Finanzielle Entlastung der Familien

Neben der verbesserten Vereinbarkeit ist der Ausgleich der finanziellen Belastung der Familien eine zweite grosse familienpolitische Herausforderung. Während gewisse Anliegen explizit Eingang in die Verfassung gefunden haben (Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen) und in anderen Bereichen Massnahmen ergriffen wurden (Prämienverbilligung, Familienbesteuerung) harren weitere Problemfelder einer Lösung. So werden gegenwärtig im Rahmen der Bekämpfung der Familienarmut und der schweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung die Ergänzungsleistungen für Familien diskutiert. Gleichzeitig ist die Problematik der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ungelöst. Im Bericht zur Vernehmlassung wird erwähnt, die Verfassungsgrundlagen für den Ausgleich der finanziellen Belastung seien vorhanden. Travail.Suisse erachtet es hingegen als wichtig, diese Problemfelder in einer Verfassungsbasis gebührend zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor

² Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern, Im Auftrag des Vereins Regio Bern VRB, Büro BASS, 2007
http://www.buerobass.ch/pdf/2007/volkswirtschaftlicher_nutzen_kita_schlussbericht.pdf

in Art. 116 eine explizite Grundlage für die Ergänzungsleistungen für Familien sowie für die Alimentenbevorschussung zu schaffen.

Rolle des Bundes und der Kantone

Heute hat der Bund nur sehr beschränkten Einfluss auf die Familienpolitik. So ist z.B. die Anschubfinanzierung für familienexterne Betreuungsplätze zeitlich befristet. Der Verfassungsentwurf gibt dem Bund nun gewisse erweiterte Kompetenzen. Zur Bewältigung der künftigen demografischen Herausforderungen ist es aber dringend notwendig, dass der Bund eine aktivere Rolle einnimmt. Die Gesellschaft und die Wirtschaft haben ein vitales Interesse daran, dass mehr Kinder als heute geboren werden und dass möglichst viele Menschen im erwerbsfähigen Alter auch erwerbstätig sind. Das gilt auch für Eltern oder für Männer und Frauen mit pflegebedürftigen Eltern. Der Bund muss zusammen mit den Kantonen gewährleisten, dass die „Vereinbarkeitsinfrastruktur“ zum Grundangebot des Service Public gehört. Dazu braucht es weiter gehende Kompetenzen des Bundes.

Im Bericht zur Vernehmlassung wird erwähnt, dass allen Industriestaaten gemein ist, dass auf unter Sechsjährige nur ein kleiner Teil der insgesamt für Kinder eingesetzten öffentlichen Mittel entfällt. Um soziale Ungleichheiten zu verringern, müssen die finanziellen Beiträge im Vorschulalter deutlich erhöht werden und die Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder verbessert werden. Die Schweiz gehört innerhalb der OECD mit 0.2 Prozent des BIP zu den Schlusslichtern bei Investitionen in die Betreuung von Kindern bis zum Alter von 4 Jahren. Es stimmt bedenklich, wenn vergleichbare Länder wie Dänemark, wie im Bericht zur Vernehmlassung erwähnt, zehnmal mehr in diesen Bereich investieren. Hier ist der Bund gefordert. Im Harnos-Konkordat wurden die Kantone verpflichtet, schulergänzende Betreuungsstrukturen zur Verfügung zu stellen. Wenn es der Bund nun verpasst, auch für Kleinkinder ein genügendes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, sind viele Eltern, noch bevor die Kinder ins schulpflichtige Alter kommen, wegen fehlender Betreuungsstrukturen aus dem Arbeitsmarkt ausgestiegen.

Travail.Suisse ist der Auffassung, dass ein dauerhaftes familienpolitisches Engagement des Bundes insbesondere im Bereich der Betreuung im Vorschulalter angestrebt werden soll. Die verabschiedeten Leitsätze von EDK und SODK gehen in die richtige Richtung, genügen aber nicht zur Erreichung von flächendeckenden Betreuungsstrukturen. Wenn zuviel den Kantonen überlassen wird, würde dies zu Ungleichheiten und zu einem Flickenteppich führen. Ein weiter gehendes Engagement des Bundes ist auch sinnvoll, weil der Bund finanziell gemäss der Studie des Büro BASS als Instanz der Anschubfinanzierung von einem überdurchschnittlich positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis profitiert.

2. Stellungnahme zum Entwurf des neuen Verfassungsartikel 115a

Die Stossrichtung des Artikels wird von Travail.Suisse begrüsst, insbesondere eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundes. Insgesamt ist der Artikel aus Sicht von Travail.Suisse jedoch zu eng gefasst. Namentlich heisst dies:

- Die Massnahmen sind nicht auf solche zum „Schutz“ der Familie zu beschränken.
- Neben Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht es auch eine Berücksichtigung von Massnahmen zur finanziellen und zeitlichen Entlastung von Familien.
- Innerhalb der Vereinbarkeitsproblematik müssen Pflege- und Ausbildungssituationen stärker einbezogen werden.
- Eine aktivere Rolle des Bundes ist insbesondere im Vorschulbereich dringend erforderlich.

Anträge zu den einzelnen Absätzen

Art. 115 BV

Abs. 1 ergänzt: „Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familien im Generationenverbund. Er fördert und unterstützt Massnahmen zum Wohl der Familie.“ (siehe Stellungnahme Pro Familia)

Abs. 2 ergänzt: „Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbs- bzw. Ausbildungstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsinfrastrukturen für Kinder, Jugendliche und pflegebedürftige Angehörige.“


Abs. 3 ergänzt: Der Bund legt die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbs- bzw. Ausbildungstätigkeit fest. Er beteiligt sich finanziell an den Massnahmen der Kantone.

Neuer Art. 116, Abs. 5 BV: Der Bund kann Grundsätze für weitere Massnahmen zur finanziellen und zeitlichen Entlastung der Familien erlassen. Er kann sich an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen


Martin Flügel
Präsident


Matthias Kuert
Mitglied der Geschäftsleitung